

# **Satzung des Kuratoriums Deutsche Einheit e.V.**

Unter Berücksichtigung der Änderungen vom 9. Juni 2003 und vom 30. November 2007

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kuratorium Deutsche Einheit e.V.“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Geisa/Rhön.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Vergabe eines Preises für Verdienste um die Wiederherstellung der Deutschen Einheit in Frieden und Freiheit in einem geeinten Europa. Darüber hinaus kann der Verein wissenschaftliche Projekte und Tagungen fördern und Publikationen herausgeben.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Durch die Ausschreibung des Preises nach § 2 Satz 1 soll die Völkerverständigung gefördert werden. Die Unterstützung von Publikationen, wissenschaftlichen Projekten und Tagungen dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Nicht zuletzt zielt der Vereinszweck auch auf eine allgemeine Förderung und Festigung des freiheitlichen und demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland ab.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens 15.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Präsidiumsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch das Präsidium schriftlich mitzuteilen.
  - d) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in das die Aufnahme des Mitglieds gefallen ist, es sei denn, sie ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vor Ablauf des dritten Kalenderjahres um weitere drei Jahre verlängert worden. Die Bestimmung findet nach Ablauf jeweils weiterer drei Kalenderjahre stets erneut Anwendung.<sup>1</sup>

## § 6 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, der die Bezeichnung „Präsidium“ führt (§ 8)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- c) der Beirat (§ 10)

---

1

Für die Mitglieder, welche am 30. November 2007 Mitglied des Kuratoriums sind, wird folgende Übergangsregelung beschlossen:

„Die Beschlussfassung über die jeweils dreijährige Verlängerung der einzelnen Mitglieder soll für jeweils ein Drittel der Mitglieder zum Jahresende 2008, Jahresende 2009 und Jahresende 2010 erfolgen. Die Einteilung der drei Drittel richtet sich in aufsteigender Reihenfolge nach dem Lebensalter der Mitglieder.“

## **§ 8 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär. Die Präsidiumsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Das Präsidium wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) die Wahl des Präsidiums
  - b) die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Präsidiums
  - c) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - e) die Auswahl einer oder mehrerer Persönlichkeiten oder Institutionen, denen der Preis gemäß § 2 Satz 1 verliehen wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Präsidium einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung der Mitglieder erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder notwendig. Beschlüsse zu Abs. 1 Buchstabe e) müssen einstimmig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erfolgen.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus den von der Mitgliederversammlung berufenen Persönlichkeiten.
- (2) Der Beirat unterstützt die Ziele des Vereins in ideeller und materieller Hinsicht. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 11 Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.